Landkreis
Garmisch-Partenkirchen
ZUGSPITZREGION

Beschlussvorlage
13/009/2026

Aktenzeichen	Datum		
13-9520	16.06.2026		
Abteilung/Sachgebiet	**Sachbearbeiter**		
Sachgebiet 13	Herr Knapp		
Beratung	**Datum**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Kreisausschuss	14.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Landkreisverwaltung;
Vorlage der Jahresrechnung für das Jahr 2025 gem. Art. 88 Abs. 2 LKrO

Anlagen:

II. Auswertungen 2025 aus dem automatisierten Verfahren
Jahresrechnung - Rechenschaftsbericht 2025

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Kreisausschuss nimmt von der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 samt Rechenschaftsbericht nach Art. 88 Abs. 2 der Landkreisordnung Kenntnis.

2. Die unabweisbaren Haushaltsüberschreitungen des Rechnungsjahres 2025 werden gemäß § 43 Abs. 3 der Geschäftsordnung (GeschO KT) genehmigt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Kreisausschuss vorzulegen. Im Anschluss daran erfolgt gem. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung.

II. Sach- und Rechtslage

Die Jahresrechnung wird durch einen Rechenschaftsbericht erläutert, der als Bestandteil zur Jahresrechnung den Mitgliedern des Kreisausschusses mit der Einladung zur Verfügung gestellt wird. Darin sind die wesentlichen Jahresrechnungsergebnisse des Berichtsjahres aufgezeigt.

Der Jahresabschluss für den „Eigenbetrieb Klinikum“, der von der Verwaltung des Klinikums erstellt wird, wird dem Kreisausschuss gesondert vorgelegt.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus Art. 88 Abs. 2 LKrO, § 31 GeschO KT.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine ☐	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €		
☐ Im Verwaltungshaushalt	☐ Im Vermögenshaushalt			